

Vorbemerkungen:

Im Rahmen des zum 01.01.2009 in Kraft getretenen Kinderförderungsgesetzes (KiFöG) wird unter anderem zum 01.08.2013 ein Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr eingeführt, der vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Kreisjugendamt, erfüllt werden muss (§ 24 Abs. 2 SGB VIII).

Der Jugendhilfeausschuss hat mehrfach, zuletzt am 01.03.2012, den Ausbau der Betreuungsplätze beschlossen, um den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ab dem 01.08.2013 durch den stufenweisen Ausbau der Versorgungsquote bis auf 35 % umsetzen zu können.

Um diese Versorgungsquote zu erreichen, ohne die Versorgung von Kindern ab drei Jahren mit Plätzen in Kindertageseinrichtungen zu gefährden, wird es in der in jedem Fall in der Gemeinde Alfter, eventuell auch in den Gemeinden Swisttal und Wachtberg erforderlich sein, neue Kindertageseinrichtungen zu errichten.

Erläuterungen:

In Alfter soll im Bereich der bestehenden Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft auf dem Campus II in der Bonn-Brühler-Straße eine viergruppige Einrichtung mit zwei integrativen Gruppen entstehen. Diese Einrichtung soll in Absprache mit der Gemeinde Alfter durch einen Investor - der K & K GmbH - erstellt werden. Der Investor ist aber nur bereit, die Einrichtung zu bauen, wenn er als Absicherung seiner Investition und der dahinter liegenden Finanzplanung von der Gemeinde Alfter eine Absicherungserklärung hinsichtlich des Mietvertrages erhält. Die Gemeinde Alfter befindet sich allerdings im Nothaushalt und kann somit eine derartige mögliche finanzielle Verpflichtung nicht eingehen, da es für sie, weil sie nicht örtlich zuständiger Träger der Jugendhilfe ist, eine freiwillige Aufgabe wäre. Die Gemeinde hat daher das Kreisjugendamt als zuständigen Träger der Jugendhilfe gebeten zu prüfen, ob nicht der Rhein-Sieg-Kreis eine solche Erklärung abgeben kann.

In Swisttal und Wachtberg gibt es zurzeit noch keine konkreten Planungen bezüglich eventuell noch erforderlicher Neubauten.

Der Investor benötigt die Erklärung auch, um Kredite zu günstigeren Konditionen zu erhalten und so die Refinanzierung über die nach KiBiz mögliche Miete in Höhe von z. Zt. 7,74 €/qm sicherzustellen.

Es erfolgte im Vorfeld eine Abstimmung mit der Bezirksregierung. Die Einwände der Bezirksregierung wurden mit dem Investor K&K besprochen. Einvernehmlich wurde danach der Inhalt der Erklärung festgelegt (siehe **Anhang**).

Der Jugendhilfeausschuss ging in seiner Sitzung am 30.08.2012 noch davon aus, dass es sich um eine anzeigepflichtige Erklärung gem. § 87 GO handelt und hat daher dem Kreisausschuss und Kreistag die v. g. Beschlussfassung einstimmig empfohlen.

Bei der Erklärung handelt es sich nach Auffassung der Bezirksregierung nicht um ein Rechtsgeschäft, das gem. § 87 GO angezeigt werden muss, so dass die Bezirksregierung die erfolgte Absprache lediglich als „informativ“ Anzeigewertet.

Da es sich aber um eine grundsätzliche Angelegenheit handelt, sollte aus Sicht der Verwaltung der Kreisausschuss die Abgabe der Erklärung beschließen.

(Landrat)